

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Schießstand Krelinger Heide: Wird dem Betreiber die Rückbaubürgschaft erlassen?

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 20.07.2021 - Drs. 18/9717
an die Staatskanzlei übersandt am 21.07.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 13.08.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Walsroder Zeitung* berichtete am 8. März 2021 unter der Überschrift „Eher Schadstoffdeponie als Schutzwall“¹:

„In Bezug auf die Sanierung des Schießstandes der Kreisjägerschaft in Krelingen sind die Planungen weit fortgeschritten, in Hufeisenform soll ein etwa 25 m hoher Wall künftig Lärm eingrenzen und vor allem verhindern, dass Bleimunition beim ‚Tontaubenschießen‘ mit Schrot ungeschützt in der Landschaft umherfliegt und den Boden belastet. Doch die Aufschüttung dieses ‚Hufeisens‘ ist sehr teuer: So soll ein Unternehmen sich eigenwirtschaftlich der Sanierung annehmen, dabei wird wohl auch belasteter Boden von anderswo angefahren, in Folie verpackt und in diesem Wall ‚eingelagert‘, um das Projekt finanziell stemmen zu können. Doch eben jene Einlagerung, aber auch der Betrieb dieser Tontaubenanlage ist im Ort umstritten.

So hat sich nun die Bürgerinitiative Krelingen-Westenholz in Person von Dieter Heidmann noch einmal zu den Planungen positioniert. ‚Wir Krelinger und Westenholzer sagen ja zu einer Schießanlage, die jagdlichen Ausbildungs- und Übungszwecken dient‘, heißt es in seiner Erklärung, ‚wir sagen aber nein zu einer Schießanlage, die sportlichen oder individuellen Zwecken dient und zur Belastung von Mensch und Umwelt führt.‘ (...) So richten sich die Vorbehalte der BI also in erster Linie gegen den ausgiebigen Betrieb der Wurfscheibenstände und im Rückschluss damit auch gegen die Errichtung des gewaltigen Walls. ‚Die BI fordert, die Wurfscheibenanlage ausschließlich auf Ausbildungszwecke zu beschränken und Wettkämpfe gänzlich zu verbieten‘, so Heidmann.

Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen sei vorgesehen, das schadstoffbelastete Erdreich aus der Bodensanierung in einem Schutzwall mit einer Sohlenbreite von 100 und einer Höhe von bis zu 25 m zu verbauen. ‚Der umweltgefährdende Dreck bleibt also auf dem Gelände‘, heißt es vonseiten der Bürgerinitiative. Und nicht nur das, moniert Heidmann: So sei vorgesehen, weiteren belasteten Boden bis zur Belastungsstufe Z2 (enthält Arsen, Blei und weitere Schadstoffe) anzufahren und in dem Schutzwall zu verbauen. ‚Das hört sich eher nach Schadstoffdeponie als nach Schutzwall an und ist abzulehnen‘, so Heidmann.

Und die BI erinnert in diesem Zusammenhang auch noch einmal an die Entstehungsgeschichte der Anlage. Der Schießstand der Jägerschaft Fallingbostal gehe zurück auf eine Schießanlage, die in den 1970er-Jahren vom Hegering Hodenhagen eingerichtet worden war. ‚Die Zahl der Nutzer war beschränkt, es wurde nicht häufig geschossen. Die Lärmbelastungen durch die Anlage hielten sich in Grenzen und waren hinnehmbar‘, erinnert sich der BI-Sprecher.

¹ https://www.wz-net.de/lokales/heidekreis/walsrode/eher-schadstoffdeponie-als-schutzwall_157_111999016-21-.html

Geändert habe sich das nach der Übernahme der Anlage durch die Kreisjägerschaft Fallingbostel und die Erweiterung der Anlage von 2005 an. ‚In Krelingen bestanden von Anfang an starke Bedenken gegen die Erweiterung der Anlage, die von der Genehmigungsbehörde allerdings nicht beachtet wurden‘, so Heidmann. Die damalige Ortsvorsteherin, Ingelore Eggersgluß-Reinecke, befürchtete schon seinerzeit eine starke Vermarktung der Anlage. Die Antwort der Jägerschaft damals habe gelautet: ‚Der Schießbetrieb bleibe gleich, die neue Anlage verändere nur die Situation der Schützen. Im Prinzip handele es sich um eine reine Modernisierungsmaßnahme‘, zitiert Heidmann.

‚Das Gegenteil ist eingetreten‘, so der BI-Sprecher. Genehmigt wurde vom Landkreis Heidekreis eine Anlage, die bis zu 16 000 Einzelschüsse pro Tag ermöglicht, das seien bis zu 5,8 Millionen Schuss jährlich. Und die Folgen würden jetzt sichtbar. ‚Laut Gutachten aus 2019 sind umfangreiche Umweltschäden eingetreten. Der Boden ist mit einer Vielzahl von Schadstoffen belastet, darunter Blei, Arsen und Antimon‘, zählt der frühere Ortsvorsteher auf, ‚die Gefährdung des Grundwassers ist nicht ausgeschlossen, eine Sanierung des Bodens ist erforderlich.‘“

1. **Welche Mengen belasteter Böden oder Bauschutt sollen in dem Wall auf dem Gelände des Schießstandes verbaut werden (bitte aufschlüsseln nach Abfallarten und Einbauklassen)?**
 - a) **Welcher Anteil des Materials stammt aus der Sanierung des Schießgeländes (bitte aufschlüsseln nach Abfallarten und Einbauklassen)?**
 - b) **Woher stammen die weiteren Mengen, die im Wall verbaut werden sollen (bitte aufschlüsseln nach Abfallarten und Einbauklassen)?**

Die Mengen der belasteten Böden oder Bauschutt, die in dem geplanten Wall verbaut werden sollen, können vom Landkreis Heidekreis noch nicht konkret benannt werden. Die Antragsunterlagen für die geplante Baumaßnahme liegen dem Landkreis Heidekreis noch nicht vor. Entsprechend den bisher vom Betreiber eingereichten Entwurfsunterlagen für eine eventuelle Antragskonferenz sollen neben den belasteten Böden des Schießstandes weitere 525 000 m³ Böden mit einer Maximaleinstufung nach LAGA Z2 verbaut werden.

Zu a:

Die Materialien sind dem Landkreis Heidekreis noch nicht bekannt.

Zu b:

Herkunftsart und Mengen sind dem Landkreis Heidekreis noch nicht bekannt.

2. **Welche Alternativen wurden im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Sanierung des Schießstandgeländes geprüft?**

Eine Prüfung von Alternativen zum geplanten Sanierungsprojekt wird Bestandteil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

3. **Mit welcher Begründung erfolgt der vorgesehene Einschluss des kontaminierten Materials in einem Erdwall auf dem Gelände des Schießstands? War dies die günstigste Sanierungsoption?**

Ob und inwieweit es weitere Alternativen zur Sanierung des belasteten Bodens des Schießstandes gibt, kann und wird ebenfalls erst vom Landkreis Heidekreis geprüft werden, wenn ein entsprechender Antrag auf Genehmigung eingereicht wurde.

4. Vor dem Hintergrund des Verursacherprinzips: Wer trägt zu welchem Anteil die Kosten der Sanierung? Inwiefern werden öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen?

Die Kostenlast für die Sanierung liegt beim Betreiber. Über die Inanspruchnahme von Fördermitteln liegen dem Landkreis Heidekreis keine Informationen vor.

5. Warum hat der Betreiber des Schießstandes keine Rückstellungen für die Finanzierung der erforderlichen Sanierung gebildet?

Der Betreiber des Schießstandes Krelingen bildet Rückstellungen für die Sanierung des Bodens.

6. Inwiefern bestand bislang eine rechtliche Verpflichtung für den Betreiber, finanzielle Vorsorge für Sanierung und Rückbau zu treffen (bitte begründen)?

Die Bildung der Rückstellungen ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 17.12.2009.

7. Ist es zutreffend, dass der Schießstand als privilegiertes Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt wurde?

Der Landkreis Heidekreis beurteilt die seit dem Jahre 2004 genehmigten Vorhaben zur Änderung des Schießstandes als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

8. Welche rechtlichen Auswirkungen sieht die Landesregierung infolge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.02.2009, wonach Schießstände nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert sind, die überwiegend Gewinnerzielungsabsichten und der Befriedigung spezieller Freizeitwünsche einer individuellen Gruppe dienen²?

In dem o. g. Beschluss legt das BVerwG dar, am Merkmal des „Sollens“ i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB fehle es immer dann, wenn gegenüber dem allgemeinen Bedürfnis nach Erholung in der freien Natur, dem der Außenbereich diene, individuelle Freizeitwünsche bevorzugt werden sollen. Es bestehe ein allgemeines Interesse daran, Personen die Möglichkeit zu Schießübungen zu geben, die als Jäger oder aus anderen Gründen berechtigt sind, Schusswaffen zu führen. Ob bei der Errichtung bzw. Erweiterung eines Schießplatzes im Außenbereich die Befriedigung individueller Interessen im Vordergrund stehe (dann keine Privilegierung) oder die Anlage einem Personenkreis offenstehe, der die Annahme eines überwiegenden allgemeinen Interesses rechtfertige (dann Privilegierung), beurteile sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls. Mit Beschluss vom 09.05.2012 (BVerwG 4 B 10.12) führt das BVerwG ergänzend aus, diese Frage beurteile sich nicht nach mathematischen Maßstäben, etwa anhand der Größe der jeweiligen Benutzerkreise, sondern sei aufgrund einer umfassenden, die gesamten Umstände des konkreten Vorhabens würdigenden Wertung zu entscheiden.

Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde hat mithin bei jedem Vorhaben zur Errichtung oder Änderung eines Schießplatzes aufgrund einer derartigen Wertung zu beurteilen, ob für das Gesamtvorhaben das im Allgemeininteresse liegende Ausbildungs- und Übungsschießen oder das sonstige - sportliche - Trainings- und Wettkampfschießen und andere - nicht schießsportliche - Aktivitäten überwiegen.

²Vgl. Beschluss vom 10.02.2009 - BVerwG 7 B 46.08

9. Inwiefern liegt eine Verpflichtungserklärung des Betreibers vor, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen? Wenn ja, bitte anführen, wann diese durch wen abgegeben wurde.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für den Schießstand enthalten in Bezug auf den Rückbau der Anlage nach Aufgabe der Nutzung in Punkt IV Nr. 3 den Hinweis, dass der Betreiber sicherzustellen hat, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, ... und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 6. Eine Verpflichtungserklärung des Betreibers nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB liegt nicht vor.

10. Wie stellt die untere Baubehörde die Rückbaupflicht in diesem Fall bislang sicher?

Siehe Antwort zu Frage 9.

11. Inwiefern umfasst die Rückbauverpflichtung nach § 35 Satz 2 und 3 BauGB auch den Erdwall, der im Zuge der Sanierungsmaßnahmen mit dem kontaminierten Bodenmaterial errichtet werden soll (bitte begründen)?

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB „soll“ die Genehmigungsbehörde die Einhaltung der Rückbauverpflichtung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. Das Wort „soll“ bedeutet, dass die in der Vorschrift vorgesehene Verpflichtung der Genehmigungsbehörde zur Sicherstellung des Rückbaus für den Regelfall uneingeschränkt gilt. Lediglich in atypischen Ausnahmefällen kann die Behörde auf die Anordnung einer Sicherheitsleistung verzichten. Atypisch können bei „Soll-Vorschriften“ laut Sachs insbesondere Sachverhalte sein, die zwar vom Wortlaut der Vorschrift, nicht aber von ihrem Zweck erfasst werden (Sachs in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, § 40 Rn. 27). Im vorliegenden Fall könnte dementsprechend das (vollständige oder teilweise) Absehen von der Anordnung einer Sicherheitsleistung in Betracht kommen, sofern von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass die öffentliche Hand eventuell einen Rückbau auf Kosten der Allgemeinheit vornehmen muss, sofern vom Betreiber keine Sicherheitsleistung für den Rückbau erbracht wird. Ob und inwieweit im vorliegenden Fall im Hinblick auf das geplante Vorhaben auf die Forderung einer Sicherheitsleistung verzichtet werden kann, wird im anstehenden Genehmigungsverfahren zu prüfen sein. Ob in einem Einzelfall auf die Anordnung einer Sicherheitsleistung verzichtet werden konnte, ist uneingeschränkt gerichtlich überprüfbar.

12. Wie bewertet die Landesregierung die Pläne des Landkreises, den Betreiber von der Pflicht einer Rückbaubürgschaft als Sicherungsleistung zu befreien?

Siehe Antwort zu Frage 11.